

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2013-02-21**

**Postfach 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin – Durchwahl

Frau Burg -577

E-Mail: [Cornelia.Burg@elk-wue.de](mailto:Cornelia.Burg@elk-wue.de)

AZ 21.30 Nr. 650/6

An die  
Evang. Pfarrämter  
über die Evang. Dekanatämter  
-Dekane/ Dekaninnen und Schuldekane/Schuldekaninnen-  
landeskirchliche Dienststellen,  
Große Kirchenpflegen  
Vorsitzende der Mitarbeitervertretungen

---

### **Widersprüche gegen altersdiskriminierende Berechnung des Grundgehaltes**

Einige Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Pfarrer und Pfarrerinnen haben zum Jahreswechsel infolge entsprechender Beratung durch ihre Mitarbeitervertretungen, den Beamtenbund o.ä. Widerspruch gegen die Berechnung ihrer Grundgehälter eingelegt.

Dabei wurde in aller Regel ein vorformuliertes Standardschreiben verwendet (Wortlaut s. Anlage 1).

Die Betroffenen haben in diesem Zusammenhang beantragt, rückwirkend ab dem Jahr 2009 bis zum 31. Dezember 2011 (Inkrafttreten der Neuregelungen zur Berechnung der Erfahrungszeiten im Rahmen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg) ihr Grundgehalt aus der Endstufe zu berechnen (für den Fall und insoweit als sie die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe in diesem Zeitraum noch nicht erreicht hatten).

Auslöser für dieses Vorgehen waren mehrere Urteile des Verwaltungsgerichts Halle, das entschieden hatte, dass die Berechnung der Grundgehälter auf der Grundlage eines so genannten Besoldungsdienstalters, wie es vor Inkrafttreten der Dienstrechtsreformgesetze üblich war, eine Altersdiskriminierung beinhaltet, so dass Betroffene für ihre unverjährten Ansprüche eine Berechnung aus der Endstufe verlangen könnten.

Andere Verwaltungsgerichte lehnen diese Rechtsauffassung dagegen ab. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Rechtsfrage nunmehr dem Europäischen Gerichtshof zur Klärung vorgelegt.

Die Evang. Landeskirche in Württemberg hat die Dienstrechtsreform und damit die Abschaffung der kritisierten Berechnungsweise zum 1.1.2012 umgesetzt, so dass potentiell Beamtinnen und Beamte sowie Pfarrerinnen und Pfarrer betroffen sind, die zum 1.1.2012 die Endstufe noch nicht erreicht hatten.

Die Landeskirche wird - in Anlehnung an die Verfahrensweise des Landes Baden-Württemberg in gleich gelagerten Fällen -, dem Ruhen der Widerspruchsverfahren bis zu einer höchstrichterlichen Klärung zustimmen.

Für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof die Berechnung der Dienstaltersstufen nach dem Besoldungsdienstaltersprinzip (bei der Evang. Landeskirche in Württemberg so bis zum 31.12.2011 durchgeführt) für rechtswidrig erklären wird, **werden darüber hinaus – allerdings vorbehaltlich der Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel im Haushalt – den Betroffenen bis maximal 1. Januar 2009 rückwirkend die jeweils zustehenden Beträge ausbezahlt, also insoweit ggf. unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung unabhängig davon, ob im Einzelfall Widerspruch eingelegt wurde oder nicht.**

Die Widerspruchsführer und- führerinnen erhalten zunächst einen Zwischenbescheid, der Ihnen Ihre möglichen Rechte bis zu einer endgültigen Entscheidung insoweit sichert, als diese am 31.12.2012 nicht bereits verjährt waren (Muster s. Anlage 2).

Der Oberkirchenrat empfiehlt den anderen Dienstherren in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, ggf. entsprechend zu verfahren.

Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlagen**  
Eingelegter Musterwiderspruch  
Muster eines entsprechenden Zwischenbescheides